

7. Eisenbahn-Wesen.

Eine häufig wiederkehrende Beschwerde des Publikums besteht darin, daß auf Erkundigungen an den Personen-büchsehaltern und bei den Güter-Expeditionen über Reiserouten, Frachtsätze und dergleichen von den Beamten öfters ungenügende oder unrichtige Auskunft erteilt wird.

Wenn es auch im Allgemeinen dem die Eisenbahn benutzenden Publikum überlassen bleiben muß, sich aus den publizierten Tarifen, Fahrplänen und sonstigen Bestimmungen über die zweckmäßigste Art der Benutzung der Eisenbahnen und über die Höhe der Sätze zu informieren, so werden sich doch die Verwaltungen und ihre Organe nicht entziehen können, dem Publikum auf Verlangen über die erwähnten Transport-Verhältnisse ausführliche Belehrung zu erteilen. Diese kann aber ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie durchaus genau und zuverlässig ist, und liegt es — ganz abgesehen von der Frage, ob und inwieweit die Verwaltungen für die seitens ihrer Organe erteilte Auskunft einzustehen haben — ebenso sehr im Interesse der Bahnen, wie des Publikums, daß dabei keinerlei Unrichtigkeiten unterlaufen.

Neben der bereits zur Pflicht gemachten Auskunft der Expeditionen zc. mit dem für Belehrung des Publikums nötigen Material werden dieselben auch anzuweisen sein, bei eigener ungenügender Information oder in zweifelhaften Fällen zum Zweck pflichtmäßiger wißfähiger Auskunft-Ertheilung jeweils schnellst erst Instruktion der betreffenden vorgelegten Dienststelle einzuholen.

Berlin W., den 8. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An die sämtlichen Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

Es ist hier häufig die Wahrnehmung gemacht worden, daß die seitens der Güter-Expeditionen auf die Frachtbriefe zu setzenden Vermerke lückenhaft und unvollständig sind. So fehlen insbesondere die Stempel der Aufgabe, Uebergangs- und Ankunfts-Stationen nicht selten gänzlich; noch häufiger sind diese Stempel so unbeutlich angebracht, daß der Name der Station, sowie das Datum nicht oder doch nur mit Mühe zu entziffern ist. Ebenso vermißt man in den zur „Note“ gehörigen Kolonnen des Frachtbriefes fast regelmäßig den vorgeschriebenen Eintrag des Einheits-Frachtsatzes und hin und wieder bei gebrochener Kartirung den Vermerk der Stationen, bis zu welchen die einzelnen Sätze, aus welchen sich die Gesamtfracht zusammensetzt, berechnet wurden.

Wenn seitens der Eisenbahn-Verwaltungen mit Recht darauf gehalten wird, daß seitens des Publikums das Frachtbrief-Formular den Bestimmungen des Reglements entsprechend ausgefüllt werde, so darf mit gleichem Rechte von den Eisenbahn-Verwaltungen erwartet werden, daß die zur Orientirung des Publikums und zur Kontrolle über den pünktlichen Vollzug des Frachtvertrages bestimmten bahnsseitigen Vermerke auf dem Frachtbriefe vollständig und so beutlich eingetragen werden, daß der dadurch beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Es wird den Eisenbahn-Verwaltungen empfohlen, diesem Gegenstande ihre ernsthafte Aufmerksamkeit zuzuwenden und Fumderhandlungen ihrer Bediensteten nachdrücklich zu ahnden.

Berlin W., den 8. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

8. Personal-Veränderungen zc.

Der erprobte Sekretär Schön ist zum Geheimen erprobenden Sekretär und Kalkulator in der Admiralität ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffmann in Berlin.